

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1954	Nummer 78
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 7. 1954, Ausländerwesen; hier: Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen von Dänemark und Schweden betreffend die Abschiebung von Personen von dem einen in den anderen Staat. S. 1201. — RdErl. 16. 7. 1954, Ausstellung von Fremdenpässen an Ausländer, die sich der Wehrpflicht in ihrem Heimatstaat entziehen. S. 1201. — Bek. 16. 7. 1954, Ungültigkeitserklärung eines türkischen Reisepasses. S. 1202. — Bek. 16. 7. 1954, Ungültigkeitserklärung eines deutschen Reisepasses. S. 1202. — Bek. 16. 7. 1954, Suche nach dem ehem. Bez.Ober-Wachtmeister Wilhelm Jandl. S. 1202. — RdErl. 9. 6. 1954, Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Nordrhein für das Kalenderjahr 1954. S. 1203.

D. Finanzminister.

RdErl. 8. 7. 1954, Gehaltsvorschüsse für Zwecke der Kleinsiedlung. S. 1207. — RdErl. 9. 7. 1954, Veröffentlichung des Personenstandsarchivs II, Kornelimünster; hier: Friedensstandort (dienstlicher Wohnsitz) der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen. S. 1208.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Persönliche Angelegenheiten. S. 1208.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Ausländerwesen;

hier: Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen von Dänemark und Schweden betreffend die Abschiebung von Personen von dem einen in den anderen Staat

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 —
I — 13 — 63 Nr. 775 54

Auf die im Bundesanzeiger vom 26. Juni 1954 Nr. 120, S. 1 u. 2, veröffentlichten Bekanntmachung der in der Überschrift bezeichneten Abkommen mache ich zur Beachtung aufmerksam.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.
1954 S. 1201 u. aufgeh.
1956 S. 2005
— MBl. NW. 1954 S. 1201.

Ausstellung von Fremdenpässen an Ausländer, die sich der Wehrpflicht in ihrem Heimatstaat entziehen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 —
I — 13 — 38 — 11 Nr. 451 53

Der in dem u. a. RdErl. vertretene Standpunkt kann im Hinblick auf die Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen generell nicht aufrecht erhalten werden. Andererseits sind die jeweiligen Verhältnisse sowohl politisch in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den ausländischen Staaten als auch individuell im Hinblick auf die einzelnen antragstellenden Personen zu verschieden gelagert, als daß jetzt schon allgemeine Richtlinien aufgestellt werden könnten.

Um jedoch eine gewisse Einheitlichkeit in der Behandlung von Anträgen aus diesem Personenkreis auf Ausstellung von Fremdenpässen nach § 27 AVV zu erzielen, bitte ich, mir solche Anträge unter Darlegung des Sachverhaltes auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorzulegen.

Bezug: RdErl. v. 3. 6. 1953 — MBl. NW. 1953 S. 879 —.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 1201.

Ungültigkeitserklärung eines türkischen Reisepasses

Bek. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 —
I — 13 — 38 — 32 AJ. 131

Der dem türkischen Staatsangehörigen

Ceniz A L B E K,

geb. am 17. Dezember 1924, im Jahre 1954 in Istanbul ausgestellte türkische Reisepaß ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Bei Auftauchen des Passes ist er einzuziehen und dem türkischen Generalkonsulat in Hamburg zu übersenden.

— MBl. NW. 1954 S. 1202.

Ungültigkeitserklärung eines deutschen Reisepasses

Bek. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 —
I — 13 — 38 — 32 Wi. 437

Der am 19. April 1952 von der Paßbehörde in Wattenscheid für W I K T O R, Manfred, geb. 28. April 1931 zu Wattenscheid, ausgestellte deutsche Reisepaß Nr. 2 898 424 wird hiermit für ungültig erklärt.

Taucht der Paß auf, so ist er einzuziehen und an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

— MBl. NW. 1954 S. 1202.

Suche nach dem ehem. Bez.Ober-Wachtmeister Wilhelm Jandl

Bek. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 —
I — 13 — 35 — 10 Ja. 612

Gesucht wird der ehemalige Bez.Ober-Wachtmeister der Gendarmerie

Wilhelm JANDL,

geb. 30. September 1910 in Waller (Sudetenland).

J. hat bis Januar 1945 in Birkenland, Krs. Schieratz (Warthegau) Dienst verrichtet, ist alsdann zum Fronteinsatz gekommen. Letzte Nachricht im Februar 1945 mit Anschrift Pol.Reg. Krause z. Z. in Zahn über Grünberg/Oder, 2. Batl. 6. Komp. 2. Zug, 1. Gruppe.

Falls Nachforschungen zu einem Ergebnis führen, bitte ich um Bericht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

— MBl. NW. 1954 S. 1202.

Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämien sparen der öffentlichen Sparkassen in Nordrhein für das Kalenderjahr 1954

RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1954 —
I 18 — 52 — 10 Nr. 1395/53 — 82112

Entsprechend dem Antrage des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Düsseldorf, Beethovenstraße 19, bin ich damit einverstanden, daß die in Ziff. 2 des RdErl. des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 28. November 1953 — IV A 2/82112 — (MBl. NW. S. 2076) genehmigten „Bedingungen für das Prämien sparen“, wie aus der Anlage ersichtlich, geändert werden.

Die Änderungen sind durch Aushang in den Kassenräumen der öffentlichen Sparkassen bekanntzugeben.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage

„Bedingungen für das Prämien sparen“

Ziff. 7 der mit Bescheid des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 28. November 1953 — IV A 2/82112 — genehmigten „Bedingungen für das Prämien sparen“ wird mit Wirkung vom 1. Juli 1954 wie folgt geändert:

7. Auslosungsplan

Die Anzahl der auszulosenden Prämien ist von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig. Die Auslosung erfolgt in Gruppen zu je 60 000 Losen. Hierauf werden ausgeschüttet:

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
20 000,—	—	—	1	20 000,—
10 000,—	1	10 000,—	—	—
2 000,—	1	2 000,—	—	—
1 000,—	—	—	6	6 000,—
500,—	6	3 000,—	10	5 000,—
100,—	18	1 800,—	50	5 000,—
50,—	36	1 800,—	—	—
20,—	120	2 400,—	—	—
10,—	300	3 000,—	—	—
5,—	1 200	6 000,—	—	—
2,—	6 000	12 000,—	—	—
	7 682	42 000,—	67	36 000,—

Kommt eine Losgruppe von 60 000 Losen oder ein Mehrfaches davon nicht zusammen, so werden ausgeschüttet auf:

50 000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
20 000,—	—	—	1	20 000,—
10 000,—	1	10 000,—	—	—
500,—	5	2 500,—	10	5 000,—
100,—	15	1 500,—	50	5 000,—
50,—	30	1 500,—	—	—
20,—	100	2 000,—	—	—
10,—	250	2 500,—	—	—
5,—	1000	5 000,—	—	—
2,—	5000	10 000,—	—	—
	6401	35 000,—	61	30 000,—

40 000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
20 000,—	—	—	1	20 000,—
5 000,—	1	5 000,—	—	—
2 000,—	1	2 000,—	—	—
1 000,—	1	1 000,—	—	—
500,—	4	2 000,—	8	4 000,—
100,—	12	1 200,—	—	—
50,—	24	1 200,—	—	—
20,—	80	1 600,—	—	—
10,—	200	2 000,—	—	—
5,—	800	4 000,—	—	—
2,—	4000	8 000,—	—	—
	5123	28 000,—	9	24 000,—

30 000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
10 000,—	—	—	1	10 000,—
5 000,—	1	5 000,—	—	—
1 000,—	1	1 000,—	6	6 000,—
500,—	3	1 500,—	4	2 000,—
100,—	9	900,—	—	—
50,—	18	900,—	—	—
20,—	60	1 200,—	—	—
10,—	150	1 500,—	—	—
5,—	600	3 000,—	—	—
2,—	3000	6 000,—	—	—
	3842	21 000,—	11	18 000,—

20 000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
10 000,—	—	—	1	10 000,—
2 000,—	2	4 000,—	—	—
500,—	2	1 000,—	4	2 000,—
100,—	6	600,—	—	—
50,—	12	600,—	—	—
20,—	40	800,—	—	—
10,—	100	1 000,—	—	—
5,—	400	2 000,—	—	—
2,—	2000	4 000,—	—	—
	2562	14 000,—	5	12 000,—

10 000 Lose

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
5000,—	—	—	1	5000,—
2000,—	1	2000,—	—	—
500,—	1	500,—	2	1000,—
100,—	3	300,—	—	—
50,—	6	300,—	—	—
20,—	20	400,—	—	—
10,—	50	500,—	—	—
5,—	200	1000,—	—	—
2,—	1000	2000,—	—	—
	1281	7000,—	3	6000,—

Für je 1000 Lose, die über die Mindestzahl der vorstehenden Auslosungspläne hinaus an der Auslosung teilnehmen, werden folgende Prämien ausgeschüttet:

Prämien zu DM	in der Monatsauslosung Anzahl	insgesamt DM	in der Jahresauslosung Anzahl	insgesamt DM
500,—	—	—	1	500,—
100,—	2	200,—	1	100,—
50,—	1	50,—	—	—
20,—	5	100,—	—	—
10,—	5	50,—	—	—
5,—	20	100,—	—	—
2,—	100	200,—	—	—
	133	700,—	2	600,—

Für die infolge einer nicht durch 1000 teilbaren Loszahl verbleibenden Lose werden folgende Prämien ausgeschüttet:

bei der Monatsauslosung:

für je 10 Lose eine Prämie zu 2,— DM,
für je 100 Lose zwei Prämien zu 5,— DM,
für je 100 Lose zwei Prämien zu 10,— DM,
für je 100 Lose eine Prämie zu 20,— DM;

bei der Jahresauslosung:

für je 100 Lose 6 Prämien zu 10,— DM und für die nicht durch 100 teilbare Loszahl für je 10 Lose 3 Prämien zu 2,— DM.

Die darüber hinaus verbleibenden Auslosungsbeträge werden sowohl bei der Monatsauslosung als auch bei der Jahresauslosung als Prämien zu je 10,— DM ausgeschüttet.

Etwaige verbleibende kleinere Restbeträge werden bei der nach Ziff. 10 der „Bedingungen für das Prämiensparen“ stattfindenden Auslosung zusammen mit den zu Gunsten des Auslosungsfonds verfallenden Prämien in Form von Prämien zu 10,— DM ausgeschüttet.

Desgleichen werden die Auslosungsbeträge von Sparern, die infolge vorzeitiger Rückzahlung des Sparbetrages ihren Anspruch auf Berücksichtigung bei der 13. Auslosung verloren haben, bei der nach Ziff. 10 der „Bedingungen für das Prämiensparen“ stattfindenden Auslosung ebenfalls als Prämien in Höhe von 10,— DM ausgelost.

Die Prämien zu 2,— DM, 5,— DM, 10,— DM und 20,— DM können durch Ziehung von Grundnummern ermittelt werden. Die Auslosung der Prämien beginnt mit der Ziehung der Grundnummern; danach folgt die Auslosung der übrigen Prämien in der Reihenfolge des Auslosungsplans, d. h. mit dem höchsten Betrag beginnend und dem niedrigsten Betrag endend.

„Auslosungsbestimmungen“

Die mit Bescheid des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau vom 28. November 1953 — IV A 2/82112 — genehmigten „Auslosungsbestimmungen“ erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 1954 folgende neue Fassung:

Für die nach Ziff. 6 ff. der „Bedingungen für das Prämiensparen“ (Bed.) durchzuführenden Auslosungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ziehungen erfolgen öffentlich unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der örtlichen Ordnungsbehörde, sowie unter Mitwirkung von drei Angehörigen der Sparkassen- und Giroorganisation (von denen mindestens einer Beamter sein muß) und einer weiteren Person als Zieher der Losnummern.
2. Der in Ziff. 7 Abs. 1 der Bedingungen enthaltene Auslosungsplan ist auf 60 000 Lose abgestellt. Es sind jedoch Mehr- oder Mindergewinne bei abweichenden Loszahlen vorgesehen. Daher ist es notwendig, vor Eintritt in die Auslosungshandlung den endgültigen Auslosungsplan für die Ziehung aufzustellen. Für jedes abgesetzte Los nimmt ein Losröllchen an der Ziehung teil. Vor der Ziehung ist zu ermitteln, wie viele Lose an der Auslosung teilnehmen und welche Losnummern an der Auslosung nicht teilnehmen.
3. Nach Einschütten der Losröllchen in das Ziehungsrad und jeweils nach Ziehung von 10 Prämien ist das Ziehungsrad mehrmals zu drehen.
4. Die gezogenen Nummern sind zu verlesen und unter Kontrolle in eine Ziehungsliste einzukleben.
5. Der Prämienbetrag ist nach dem Verlesen mit roter Tusche auf dem Losröllchen zu vermerken.
6. Wird eine Losnummer gezogen, die an der Auslosung nicht teilnimmt, so ist diese in der Niederschrift festzuhalten, und die Ziehung ist zu wiederholen.
7. Die nicht gezogenen Losröllchen sind in einem zu versiegelnden und zu beschriftenden Paket aufzubewahren.
8. Nach dem Auslosungsplan entfallen auf je 500 Lose eine Prämie zu 20,— DM, auf je 200 Lose eine Prämie zu 10,— DM, auf je 100 Lose 2 Prämien zu je 5,— DM, auf je 10 Lose eine Prämie zu 2,— DM. Diese Prämien können gemäß Ziff. 7 letzter Abs., Satz 1 der Bedingungen durch Ziehung von Grundnummern ermittelt werden. In diesem Falle werden für die 20- und 10-DM-Prämien je eine dreistellige Zahl, für die 5-DM-Prämien je eine zweistellige Zahl und für die 2-DM-Prämien eine einstellige Zahl wie folgt festgestellt:

Aus einer Ziehungstrommel (Einer-Trommel), in der sich 10 Losröllchen mit den Nummern 0 bis 9 befinden, wird zunächst ein Losröllchen gezogen, das die Einer-Ziffer der Grundnummer für die 20-DM-Prämien

darstellt. Aus einer weiteren Trommel (Zehner-Trommel), die 10 Losröllchen mit den Nummern 0 bis 9 enthält, wird ein Losröllchen gezogen, das die Zehner-Ziffer der Grundnummer für die 20-DM-Prämien ergibt. Schließlich ist aus einer dritten Trommel (Hunderter-Trommel), die 10 Losröllchen mit den Nummern 0 bis 9 enthält, ein Losröllchen zur Feststellung der Hunderter-Ziffer zu ziehen. Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Fünfhunderter-Reihe.

Beispiel:

Es werden gezogen

aus der Einer-Lostrommel	Losnummer	7
aus der Zehner-Lostrommel	Losnummer	8
aus der Hunderter-Lostrommel	Losnummer	0
Grundnummern für die Prämie zu 20,— DM		087,
ferner		587.

In der gleichen Weise wird die Grundnummer für die Prämien zu je 10,— DM gezogen. Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Zweihunderter-Reihe.

Beispiel:

Es werden gezogen

aus der Einer-Lostrommel	Losnummer	6
aus der Zehner-Lostrommel	Losnummer	9
aus der Hunderter-Lostrommel	Losnummer	3
Grundnummern für die Prämie zu 10,— DM		396,
ferner		196, 596, 796, 996.

Zur Ermittlung der Grundnummern für die beiden 5-DM-Prämien werden aus den in der Einer-Lostrommel verbliebenen Losröllchen die Einer-Ziffer und aus den in der Zehner-Lostrommel verbliebenen Losröllchen die Zehner-Ziffer gezogen. Die so ermittelten zwei Grundnummern gelten für jede Hunderter-Reihe.

Beispiel:

a) Es werden gezogen

aus der Einer-Lostrommel	die Losnummer	1
aus der Zehner-Lostrommel	die Losnummer	5
Grundnummer für die Prämie zu 5,— DM		51

b) Es werden gezogen

aus der Einer-Lostrommel	die Losnummer	3
aus der Zehner-Lostrommel	die Losnummer	2
Grundnummer für die weitere Prämie zu 5,— DM		23

Die Grundnummer für die 2-DM-Prämien wird durch Ziehen eines der in der Einer-Lostrommel noch verbliebenen Losröllchens ermittelt. Die so ermittelte Grundnummer gilt für jede Zehner-Reihe.

Beispiel:

Es werden gezogen

aus der Einer-Lostrommel	Losnummer	4
Grundnummer für die Prämie zu 2,— DM		4.

Auf jedes Los, dessen Nummer in den letzten Stellen die gezogenen Ziffern bzw. in der letzten Stelle die gezogene Ziffer hat, fällt die entsprechende Prämie.

9. Über den Verlauf der Auslosung ist unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsraumes ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Die Ziehungsliste sowie die gezogenen und nicht gezogenen Auslosungsscheine und Losröllchen gelten in Verbindung mit der Niederschrift als Beweismaterial, das zwei Jahre aufzubewahren ist.
10. Eine Änderung dieser Auslosungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

D. Finanzminister**Gehaltvorschüsse für Zwecke der Kleinsiedlung**RdErl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1954 —
B 3140 — 5208.IV/54

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (VR.) v. 8. 6. 1935 (RBB. S. 59) in der Fassung der letzten Änderung v. 10. 6. 1942 (RBB. S. 144) werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

Die Abs. 3 und 4 der Ziff. 6 erhalten nachstehende Fassung:

„(3) Die Bewilligungsstellen können abweichend von Ziff. 2 b) Verheirateten und diesen im vollen Umfang Gleichgestellten (Nr. 6 Abs. 1 der Abordnungsbestimmungen v. 11. 9. 1942 — RBB. S. 184 —) zur Beschaffung von Familienwohnraum in sinngemäßer Anwendung der Ziff. 5 Vorschüsse bis zum Höchstbetrage von 2000,— DM gewähren, wenn die Tilgung derselben gesichert erscheint. Die Vorschüsse können verwendet werden:

- a) zu Einlagen bei Siedlungsgenossenschaften zum alsbaldigen Erwerb oder Ausbau eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung,
- b) zur Sicherung des Erwerbs einer Familienwohnung durch Hingabe eines Bau- oder Ausbaudarlehens an den Grundstückseigentümer oder einer Abstandssumme zur Bestreitung unvermeidbarer Kosten, die durch die Freimachung der Wohnung entstehen (z. B. Umzugskosten an den Vermieter),
- c) zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei eingetragenen Baugenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht als Voraussetzung für das Anmieten einer Wohnung.

Die Vorschüsse sind längstens innerhalb von 36 Monaten in gleichen Raten zu tilgen. Rückzahlungen von Darlehen (b) oder die durch etwaigen Mietschlaß ersparten Beträge sind restlos zur Vorschußtilgung zu verwenden.

(4) An Empfänger von Trennungsentschädigung können Vorschüsse nach Abs. 3 a) und b) neben einem Abfindungsbeitrag gewährt werden. Der Vorschußbetrag darf jedoch in diesem Falle zusammen mit dem Abfindungsbeitrag 2500,— DM nicht übersteigen.

Im übrigen ist für die Gewährung der Vorschüsse nach Abs. 3 a) bis c) Voraussetzung, daß

- a) die Wohnraumbeschaffung für den Antragsteller dringlich ist,
- b) alle anderen Möglichkeiten der Wohnraumbeschaffung ohne Erfolg ausgenutzt sind,
- c) für die Erstellung des Wohnraums keine anderen Landesmittel aufgewendet sind oder werden (dies gilt jedoch nicht im Falle des Abs. 3 Buchstabe c),
- d) eine sorgfältige Prüfung der Persönlichkeit und der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers die ordnungsgemäße Tilgung des Vorschusses verbürgt,
- e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers und des Wohnungsamtes vorgelegt wird, nach der die Wohnung auf mindestens 5 Jahre für den Antragsteller oder einen anderen Landesbediensteten gesichert ist,
- f) der Antragsteller auf anderweitige Beschaffung einer Wohnung aus öffentlichen Mitteln verzichtet und alle Ansprüche, die aus der Verwendung des Vorschußbetrages gegenüber dem Hauseigentümer etwa erworben werden sollten, auf Verlangen der Bewilligungsstelle an das Land zur Sicherung oder vorzeitigen Tilgung des Vorschusses abgetreten werden (z. B. der Anspruch auf Rückzahlung eines dem Hauseigentümer aus dem Vorschußbetrag gewährten Darlehens oder die Rechte aus Genossenschaftsanteilen).“

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

Mit der vorstehenden Änderung der Vorschußrichtlinien schließt sich das Land Nordrhein-Westfalen der Regelung des Bundes in seinen Erlassen v. 10. 12. 1951 u. 1. 7. 1952 (MinBlFin. 1951 S. 499 und 1952 S. 280) an.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Ziff. 6, Abs. 3 und 4 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.

— MBl. NW. 1954 S. 1207.

Veröffentlichung des Personenstandsarchivs II, Kornelimünster; hier: Friedensstandort (dienstlicher Wohnsitz) der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1954 —
B 3301 — 7050 — IV/54

Das Personenstandsarchiv II des Landes Nordrhein-Westfalen in Kornelimünster bei Aachen bearbeitet zur Zeit folgendes Thema:

„Friedensstandort (dienstlicher Wohnsitz) der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen.“

Die Abhandlung enthält alle interessierenden einschlägigen Verordnungen, Erlasse und Verfügungen, die s. Z. vom Oberkommando der Wehrmacht und den Oberkommandos der Wehrmachtteile ergangen sind; z. B.:

Dienstlicher Wohnsitz der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen im Sinne der Besoldungsvorschriften,

dienstlicher Wohnsitz der bisher unverheirateten Soldaten (Wehrmachtbeamte) des Friedensstandes nach der Eheschließung,

Versetzung von berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis und Erteilung von Umzugsgenehmigungen,

Umzugsgenehmigungen bei Dienstleistung in Elsaß-Lothringen, in der Untersteiermark und in der Krain. Dienstwohnungsberechtigung während der Dauer des Krieges,

Bestimmungen über die Ersatztruppenteile der Wehrmachtbeamten, des San.- und Vet.Personals, für Feldgendarmeerieeinheiten, für Nachr.Dolmetscher u. a.,

zuständige Standortgebührensstelle, pp.

Ein Verzeichnis bringt in alphabetischer Reihenfolge die militärischen Dienststellen, die ab 1. Januar 1939 aufgestellt bzw. verlegt sind, und deren Aufstellungs- (Friedensstandorte) bzw. Verlegungsorte außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik (in der Ostzone, in deutschen Ostgebieten, im Gen.-Gouv., im Protektorat usw.) liegen. Dieses Verzeichnis kann allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die Abhandlung dürfte auch von besonderem Interesse für die mit der Ausführung des Bundesvertriebenen-gesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes beauftragten Dienststellen sein.

Der Preis je Exemplar (DIN A 4 Umdruckverfahren mit Schutzumschlag) beträgt 0,80 DM zuzüglich Porto. Die Auslieferung erfolgt im August 1954.

Das Personenstandsarchiv II bittet alle interessierten Dienststellen zur Ermittlung der Auflagenhöhe um baldmögliche Bestellung.

— MBl. NW. 1954 S. 1208.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

E r n e n n u n g e n : Regierungs- und Baurat B. W a g n e r zum Oberregierungsbaurat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsveterinär Dr. K. S a a t h zum Regierungs- und Veterinär bei der Bezirksregierung Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 1208.